

Gemeinde Elztal
Öffentliche Bekanntmachung
Widmung und Einstufung des Talweges

Die Gemeinde Elztal, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG):

Die Straße Talweg – nicht historischer Teil, Flst. Nr. 108, von der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 8639 bis zum Ausbauende, wird als Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genaue Abgrenzung des nicht historischen Teils des Talweges ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Elztal, 17.06.2024

Eckl
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung bei der Gemeinde Elztal, Hauptstraße 8, 74834 Elztal erhoben werden. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach eingelegt werden.